

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 1.2.2 | 2. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 20. bis 23. November 2017

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen

Das Landesaufnahmeprogramm NRW öffnete, wie entsprechende Aufnahmeprogramme anderer Bundesländer, bis zum 29.02.2016 für Familienangehörige in Deutschland lebender Syrerinnen und Syrer einen sicheren Fluchtweg. In der Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge des Innenministers des Landes NRW vom 24.04.2015 hieß es: „Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Rahmen der Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge ist die Bereitschaft der in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten (oder Dritter), für den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Personen aufzukommen. Die Geltungsdauer einer entsprechenden Verpflichtungserklärung endet bei Beendigung des Aufenthalts oder mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswert.“ Dabei ging das Innenministerium NRW in seiner Rechtsauffassung davon aus, dass mit der Anerkennung der im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms eingereisten Personen als Flüchtlinge ein neuer Aufenthaltswert gelten und die Bürgschaft entsprechend enden würde. Im gleichen Schreiben wies der Innenminister jedoch auch darauf hin, dass das Innenministerium des Bundes diese Rechtsauffassung nicht teilen würde. Die Rechtsauffassung des Bundes wurde allerdings vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.01.2017 bestätigt.

In der Zwischenzeit wurde am 31.07.2016 mit dem Integrationsgesetz § 68 Aufenthaltsgesetz Absatz 1 wie folgt geändert: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen...“ Rückwirkend wurde festgelegt: „§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt.“

Die Bürginnen und Bürgen, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind damit rückwirkend drei Jahre lang, beginnend mit dem Datum der Einreise, für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII erstattungspflichtig. Entsprechend erhalten sie derzeit Aufforderungen zur Erstattung gezahlter Leistungen nach SGB II und XII. Sie alle waren in gutem Glauben davon ausgegangen, dass sie

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

lediglich für die Einreise auf einem sicheren Fluchtweg und die Kosten bis zur Anerkennung als Flüchtling gebürgt hätten. Jetzt erhalten sie pro geleisteter Bürgschaft Rechnungen von ca. 20.000 Euro.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12.07.2017 festgestellt, dass die im amtlichen Formular der Verpflichtungserklärung verwendete Formulierung in hohem Maße mehrdeutig sei. Eine eindeutige Auslegung sei für den durchschnittlichen laienhaften Abgebenden, aber auch für Fachleute nicht möglich. In vielen Gesprächen mit Betroffenen erhärtet sich dieses Bild: Sowohl die Bürginnen und Bürgen als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausländerbehörden sind in der Regel davon ausgegangen, dass die Bürgschaften lediglich die ersten Monate bis zur Anerkennung umfassen würden. Davon ausgehend haben Betroffene häufig gleich für mehrere Personen gebürgt.

So wurden z.B. in der Stadt Minden und im Kreis Minden-Lübbecke insgesamt 567 Verpflichtungserklärungen abgegeben.

Ein solches bürgerschaftliches Engagement wird aber schwer belastet, wenn dadurch Existenzen bedroht werden. Freundschaften zerbrechen an der Last der Rückforderungen. Sie wurden und sind Opfer eines nicht rechtzeitig ausgetragenen Rechtsstreites zwischen den Bundesländern mit Landesaufnahmeprogrammen und dem Bund.

Der Evangelische Kirchenkreis Minden hat zusammen mit dem Bündnis für Demokratie und Vielfalt Minden e.V. und dem Welthaus Minden e.V. Petitionen beim Landtag NRW und beim Bundestag eingereicht. Der Landtag wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass Forderungen ausgesetzt werden, bis die Petition an den Bundestag entschieden ist. Der Bundestag wird gebeten, eine Lösung für die Betroffenen zu finden, die sie von unzumutbaren Zahlungsverpflichtungen freistellt.

Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass das Instrument der Verpflichtungserklärung ein wesentliches Instrument des Aufenthaltsrechtes ist. Aber durch die zeitliche Ausdehnung der Anerkennungsverfahren einerseits und die nachträgliche Ausweitung der Verpflichtungsdauer (§ 68 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG Haftung für Lebensunterhalt) andererseits entstehen unverhältnismäßige Kosten, die für die Privatpersonen zuvor nicht abzusehen waren und deshalb unzumutbar sind.

Beschluss

1. Die Landessynode dankt den Bürginnen und Bürgen, die seit 2014 im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes des Landes NRW für syrische Flüchtlinge mit einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz gebürgt haben, damit diese auf einem sicheren Fluchtweg zu ihren bereits in Deutschland lebenden Familien ausreisen konnten.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Menschen, die eine Verpflichtungserklärung eingegangen sind, zu begleiten und zu beraten.

-
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf politischem Wege für die Belange der betroffenen Menschen einzusetzen:
 - a. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Lösung zu finden, die die Bürginnen und Bürgen von unverhältnismäßigen Zahlungsverpflichtungen freistellt.
 - b. Die Landesregierung NRW wird gebeten, darauf hinzuwirken, die Forderungen an die Bürginnen und Bürgen und ebenso die bereits angelaufene Vollstreckung auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt ist.

Bielefeld, den 23. November 2017

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Annette Kurschus